

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Ta 78/19

5 Ca 976/18

(Arbeitsgericht Bamberg)

Datum: 30.07.2019

Rechtsvorschriften: §§ 63, 68 GKG; Ziffer I Nr. 25.1, 25.1.3 Streitwertkatalog

Leitsatz:

Die im Vergleich übernommene Verpflichtung, ein qualifiziertes Arbeitszeugnis mit dem Gesamtprädikat „gut“ und den üblichen Schlussformulierungen zu erteilen, rechtfertigt keine Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorgelegen haben, der Kläger hätte befürchten müssen, ein nur durchschnittliches Arbeitszeugnis ohne die üblichen Schlussformulierungen zu erhalten.

Beschluss:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg vom 29.03.2019, Az.: 5 Ca 976/18, abgeändert.

Die Festsetzung eines überschießenden Vergleichswerts von 2.546,92 € wird aufgehoben.

Gründe:

I.

Der bei der Beklagten seit dem 22.11.2000 gegen eine Bruttomonatsvergütung von zuletzt 2.546,92 € beschäftigte Kläger hat gegen die ihm mit Schreiben vom 11.12.2018 ausgesprochene ordentliche Arbeitgeberkündigung Kündigungsschutzklage zum Arbeitsgericht Bamberg erhoben.

Die Parteien haben den Rechtsstreit durch Vergleich vom 29.03.2019 beendet, hinsichtlich dessen konkreten Inhalts auf Bl. 37,38 d.A. verwiesen wird.

- 2 -

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 29.03.2019 den Streitwert für das Verfahren auf 7.640,76 € (= 3 Bruttomonatseinkommen) und einer überschießenden Vergleichswert von 2.546,92 € (= 1 Bruttomonatseinkommen) festgesetzt.

Die Beklagte hat gegen den ihm am 01.04.2019 formlos zugeleiteten Beschluss auf Betreiben seiner Rechtsschutzversicherung mit dem am 03.06.2019 beim Erstgericht eingegangenen Schriftsatz vom 28.05.2019 Beschwerde mit dem Ziel der Aufhebung des festgesetzten überschießenden Vergleichswertes eingelegt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 26.06.2019 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 68 Abs. 1 GKG, denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühr gemäß § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt EUR 200,--.

Die Beschwerde ist innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG bestimmten Frist eingelegt worden, § 68 Abs. 1 Satz 3 GKG.

2. Die Beschwerde ist sachlich begründet.

Die Festsetzung eines überschießenden Vergleichswerts durch das Erstgericht ist aufzuheben, da es an den rechtlichen Voraussetzungen hierfür fehlte.

Eine Einigungsgebühr für die anwaltliche Tätigkeit fällt gem. Nr. 1000 VV RVG (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG) nur für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages an, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis oder einen Rechtsanspruch beseitigt wird.

Dem tragen die Regelungen für die Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts in

Ziffer I Nr. 25.1 des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit Rechnung, wonach ein Vergleichsmehrwert nur festzusetzen ist, wenn durch den Vergleichsabschluss ein weiterer Rechtsstreit und/oder außergerichtlicher Streit erledigt und/oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt werden. Dabei muss gerade über die Frage eines Anspruchs oder Rechts in Bezug auf die jeweilige Regelung zwischen den Parteien Streit und/oder Ungewissheit bestanden haben; keine Werterhöhung tritt ein, wenn es sich lediglich um eine Gegenleistung zur Beilegung des Rechtsstreits handelt. Abzustellen ist auf die Umstände zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses. Durch die Vereinbarung in Ziffer 4 des Vergleichs, wonach die Beklagte dem Kläger ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis mit dem Gesamtprädikat „gut“ und den abschließenden Bedauerns-, Bedankens- und Wunschesformel erteilt, wurde kein außergerichtlicher Streit der Parteien über die Erteilung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses oder dessen Inhalt beigelegt und auch keine diesbezügliche Ungewissheit im Sinne der Ziffer I Nr. 25.2 des Streitwertkatalogs beseitigt.

Dass sich die Beklagte vor Abschluss des Vergleichs nur bereit erklärt hat, dem Kläger ein einfaches Arbeitszeugnis oder ein qualifiziertes Arbeitszeugnis mit nur durchschnittlichen oder gar unterdurchschnittlichen Gesamturteilen zu erteilen, kann dem Kündigungsschreiben, einem vorprozessualen Schriftwechsel und dem sonstigen Akteninhalt nicht entnommen werden.

Die in die Ziffer 4 des Vergleichs aufgenommene Verpflichtung der Beklagten, ein Arbeitszeugnis mit der Gesamtbewertung „gut“ und den üblichen Schlussformulierungen zu erteilen, beruhte auf einem gleichlautenden gerichtlichen Vergleichsvorschlag im Gütetermin vom 28.01.2019. Aus diesem Sitzungsprotokoll und den Feststellungen in der Nichtabhilfeentscheidung ergibt sich nicht, dass durch diesen Vergleichsvorschlag eine auf Tatsachen beruhende konkrete Befürchtung des Klägers beseitigt werden sollte, ein nur durchschnittliches Arbeitszeugnis ohne die üblichen Schlussformulierungen zu erhalten. Hinsichtlich seiner Leistung und seines Verhaltens werden keinerlei negative Tatsachen in das Verfahren eingeführt. Insoweit liegen keine ausreichenden Umstände für das Bestehen einer diesbezüglichen konkreten Ungewissheit im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses vor, vgl. Ziffer I Nr. 25.1.3.

- 4 -

Der Umstand, dass durch jede Aufnahme bestimmter Rechte und Pflichten in den Vergleich für die Parteien eine diesbezügliche Gewissheit geschaffen wird, rechtfertigt nicht den Schluss des Erstgerichts, dies genüge für die Beseitigung einer Ungewissheit im Sinne der Ziffer I Nr. 25.1, 25.1.3 des Streitwertkatalogs. Dann müsste nämlich jede in den Vergleichstext einfließende Regelung zusätzlich bewertet werden. Es soll aber für die Festsetzung eines Vergleichsmehrwertes gerade nicht von Ausschlag sein, „worauf“ sich die Parteien im Rahmen ihrer Vergleichsverhandlungen verständigt haben, sondern „worüber“ eine Einigung erzielt werden konnte. Dies setzt eine auf konkrete Tatsachen beruhende Ungewissheit einer Partei voraus; hier des Klägers über den Inhalt eines ihm zu erteilenden qualifizierten Arbeitszeugnisses.

Hieran fehlt es im vorliegenden Fall, mögen auch die Prozessbevollmächtigten der Parteien aufgrund des gerichtlichen Vergleichsvorschlags über das Thema Arbeitszeugnis vor Abschluss des Vergleichs Gespräche geführt haben. Es werden diesbezüglich keine Tatsachen dafür vorgetragen, hierbei seien bestimmte das Arbeitszeugnis betreffende Punkte in Streit gestanden.

Auch für das Bestehen einer Ungewissheit in Bezug auf die Erfüllung des Anspruchs durch die Beklagte bestehen keinerlei Anhaltspunkte, so dass auch die Berücksichtigung eines Titulierungsinteresses im Rahmen der Ziffer I Nr. 25.2 des Streitwertkatalogs ausscheidet.

Damit verbot sich jedwede Festsetzung eines überschießenden Vergleichswertes hinsichtlich der Aufnahme der Ziffer 4 in den Vergleich.

III.

1. Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.
2. Für eine Kostenentscheidung bestand kein Anlass, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und eine Kostenerstattung nicht stattfindet, § 68 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben,
§§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 RVG.

Nürnberg, den 30. Juli 2019
Der Vorsitzende:

R o t h
Vizepräsident des
Landesarbeitsgerichts